

**Zusatzvereinbarung zur Vertrag vom XX XX XXXX**

**betreffend XXXXXXXXXXXX**

## **VEREINBARUNG ZUR DATENVERARBEITUNG**

**Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

zwischen

**FIRMA**

Strasse

PLZ Ort

(nachstehend „Verantwortlicher“ genannt)

und

**FIRMA**

Strasse

PLZ Ort

(nachstehend „Auftragsverarbeiter“ genannt)

## Einleitung

Diese Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, mit der die Vertragsparteien ihre konkrete Geschäftsbeziehung regeln.

Diese Vereinbarung zur Datenverarbeitung beschreibt die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf Datenschutz für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen wie im Artikel 4(7) der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 definiert. Sie gilt für alle Tätigkeiten in Bezug auf und im Zusammenhang mit dem Vertrag, in dessen Kontext die Angestellten des Auftragsverarbeiters oder einer dritten Partei im Auftrag des Verantwortlichen in Kontakt mit personenbezogenen Daten des Verantwortlichen kommen können.

## Definitionen

Die Begriffe „Auftragsverarbeiter“, „personenbezogene Daten“ (oder „Daten“), „bearbeiten“, „Aufsichtsbehörde“, „betroffene Person“, „Mitgliedstaat“ und „Transfer“ haben die gleiche Bedeutung wie sie definiert sind in der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz von natürlichen Personen hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, dem freien Datenverkehr und Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“ oder DS-GVO), deren verwandte Begriffe werden entsprechend ausgelegt.

### 1. Gegenstand, Dauer und Beschreibung von Auftragsdatenverarbeitung

Gegenstand und Dauer dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung sind im Vertrag definiert. Falls diese Vereinbarung zur Datenverarbeitung ausdrücklich eine fortbestehende Verpflichtung vorsieht, muss die Laufzeit dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung der Laufzeit des Vertrages entsprechen. Die Datenverarbeitung umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, folgende Daten:

---

#### Art der personenbezogenen Daten

Die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ist in Abschnitt **X im Vertrag vom XX.XX.XXXX** definiert.

---

#### Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen sind in Punkt **X im Vertrag vom XX.XX.XXXX** definiert.

---

#### Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der betroffenen Personen sind in Punkt **X im Vertrag vom XX.XX.XXXX** definiert.

---

Die Verarbeitung der Daten wird ausschliesslich in einem Mitgliedsstaat der EU oder EEA oder der Schweiz ausgeführt. Jeder Transfer von Daten in ein Land, das weder ein Mitglied der EU noch der EEA noch in die Schweiz ist, benötigt eine vorherige Bewilligung durch den Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die spezifischen Konditionen des Artikels 44 et seq. DS-GVO erfüllt sind.

## **2. Anwendungsbereich und Verantwortung**

- (a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten. Das Vorgehende beinhaltet die im Vertrag aufgeführten und beschriebenen Aktivitäten sowie deren Arbeitsumfang. Im Rahmen des Vertrages obliegt die Verantwortung zur Einhaltung der DS-GVO und/oder anderen geltenden individuellen Datenschutzbestimmungen der EU Mitgliedsstaaten, nachstehend als „Vorschriften zum Datenschutz“, allein dem Verantwortlichen, einschliesslich jedoch nicht beschränkt auf die Rechtmässigkeit der Übermittlung an den Auftragsverarbeiter und der Rechtmässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (der Verantwortliche ist der Vertragspartner des Auftragsverarbeiters gemäss der Definition in Artikel 4(7) des DS-GVO).
- (b) Die Instruktionen werden anfangs im Vertrag bestimmt und können danach von Zeit zu Zeit ergänzt, weiter ausgeführt oder ersetzt werden (individuelle Anweisungen), wie durch den Verantwortlichen bestimmt als individuelle Anweisungen in schriftlicher oder elektronischer Form (Textform). Solche Anweisungen des Verantwortlichen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragsverarbeiter in schriftlicher oder elektronischer Form akzeptiert worden sind. Anweisungen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, werden als Änderungsanfrage bearbeitet. Mündliche Anweisungen des Verantwortlichen müssen umgehend in schriftlicher oder Textform bestätigt werden.

## **3. Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters**

- (a) Der Auftragsverarbeiter sammelt, verarbeitet und benutzt Daten in Bezug auf betroffene Personen nur innerhalb des vorgesehenen Umfangs des Vertrages und der vom Verantwortlichen ausgestellten Verarbeitungsanweisungen. Wenn der Auftragsverarbeiter vermutet, dass eine Anweisung geltendes Recht verletzt, dann informiert er den Verantwortlichen umgehend. Der Auftragsverarbeiter darf die Ausführung der Instruktion aufschieben bis sie vom Verantwortlichen bestätigt oder abgeändert wurde.
- (b) Innerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragsverarbeiters strukturiert der Auftragsverarbeiter seine interne Organisation so, dass sie den spezifischen Anforderungen des Schutzes personenbezogener Daten entspricht. Der Auftragsverarbeiter ergreift technische und organisatorische Massnahmen und unterhält sie entsprechend, um die Daten des Verantwortlichen ausreichend gegen Missbrauch und Verlust in Übereinstimmung mit den Anforderungen der DS-GVO zu schützen (in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 3 Punkt c, und Artikel 32 DS-GVO insbesondere in Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 1, und Absatz 2 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter ergreift technische und organisatorische Massnahmen um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienstleistungen hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten langfristig sicherzustellen. Dem Verantwortlichen sind diese technischen und organisatorischen Massnahmen bekannt und er bestätigt, dass diese ausreichenden Schutz der zu verarbeitenden Daten bieten.

- (c) Der Auftragsverarbeiter behält sich das Recht vor, die Sicherheitsmassnahmen zu ändern, obgleich er sicherstellen muss, dass diese nicht unter den vertraglich vereinbarten Schutzgrad fallen. Über solche Änderungen informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (d) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten dabei, auf Anfragen und Bedürfnisse der betroffenen Personen entsprechend Kapitel III der DSGVO („Rechte der betroffenen Person“) einzugehen, sowie unter Berücksichtigung der Verpflichtungen definiert in Artikel 33 bis 36 der DSGVO.
- (e) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass es dem mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen betrauten Personal und anderen für den Auftragsverarbeiter arbeitenden Personen untersagt ist, die Daten anders als angewiesen zu verarbeiten. Darüber hinaus stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass das gesamte mit dem Verarbeiten der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen betrauten Personal zugestimmt hat, das Datengeheimnis aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen zu wahren. Diese Verpflichtung, das Datengeheimnis zu wahren, gilt auch nach Abschluss der Tätigkeiten und nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
- (f) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen ohne unangemessene Verzögerung über jegliche Pflichtverletzung, Verletzung der Regelungen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter muss die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Daten zu sichern und mögliche nachteilige Auswirkungen auf betroffene Personen zu mindern, und er muss sich unverzüglich mit dem Verantwortlichen darüber beraten.
- (g) Der Auftragsverarbeiter muss im Vertrag dem Verantwortlichen einen Ansprechpartner für alle Themen in Bezug auf Datenschutz zur Verfügung stellen.
- (h) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass er seinen Verpflichtungen im Artikel 32(1)(d) der DSGVO nachkommt und einen Prozess einführt um regelmässig die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zu überprüfen und die Sicherheit der Datenverarbeitung sicherzustellen.
- (i) Wenn der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter entsprechend anweist, muss der Auftragsverarbeiter die Daten im Rahmen des im Vertrag vereinbarten Leistungsumfangs berichtigen oder löschen. Sollte das Löschen von Daten, die den Datenschutzbestimmungen oder den Beschränkungen der Datenverarbeitung entsprechen, nicht möglich sein, vernichtet der Auftragsverarbeiter Datenträger und andere Materialien auf individuellen Anfrage des Verantwortlichen oder gibt das Datenmaterial auf geeigneten Datenträgern an den Verantwortlichen zurück, ausser wenn im Vertrag anders vereinbart.
- (j) Auf Verlangen des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter alle Daten, Speichermedien und andere zugehörige Materialien nach Abschluss oder Ablauf des Vertrages. Alternativ kann der Verantwortliche auch die Herausgabe der Daten auf geeigneten Speichermedien gegen Bezahlung der entsprechenden Kosten verlangen.

- (k) Falls eine betroffene Person Forderungen gegenüber dem Verantwortlichen entsprechend dem Artikel 82 der DS-GVO geltend macht, erklärt sich der Auftragsverarbeiter einverstanden, angemessene Bemühungen zu tätigen um den Verantwortlichen bei der Verteidigung gegen die Forderungen zu unterstützen.

#### **4. Pflichten des Verantwortlichen**

- (a) Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich und in umfassender Weise über etwaige Mängel, die der Verantwortliche bei den Arbeitsergebnissen des Auftragsverarbeiters und bei Unregelmässigkeiten in der Umsetzung der Datenschutzvorschriften feststellen kann.
- (b) Der Verantwortliche gibt dem Auftragsverarbeiter im Vertrag den Namen des Ansprechpartners an, der in seinem Unternehmen für Datenschutzfragen zuständig ist, welche im Rahmen der Durchführung des Vertrages auftreten können.

#### **5. Anfragen durch betroffene Personen**

Wenn eine betroffene Person vom Auftragsverarbeiter verlangt, dass er Daten berichtigt, löscht, ihre Verarbeitung einschränkt oder sie übermittelt, muss der Auftragsverarbeiter die betroffene Person an den Verantwortlichen verweisen, vorausgesetzt, dass die Zuordnung des Verantwortlichen aufgrund der Informationen der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragsverarbeiter leitet die Anfrage der betroffenen Person unverzüglich an den Verantwortlichen weiter. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Behandlung des Ersuchens der betroffenen Person im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Auftragsverarbeiter haftet nicht, wenn der Verantwortliche die Anfrage der betroffenen Person nicht, nicht korrekt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet.

#### **6. Beweismittel**

- (a) Der Auftragsverarbeiter muss dem Verantwortlichen nachweisen, dass er die in dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung festgelegten Anforderungen mit geeigneten Mitteln erfüllt. Diesen Nachweis kann der Auftragsverarbeiter erbringen, indem er nach seiner Wahl dem Verantwortlichen folgende Informationen übermittelt:
- Ergebnisse eines internen Audits
  - Interne Verhaltenskodizes, einschliesslich eines Nachweises der Einhaltung durch einen externen Auditor
  - Anerkannte Verhaltenskodizes gemäss Artikel 40 DS-GVO
- (b) Sollten in Einzelfällen Audits durch einen neutralen und fachlich qualifizierten, zur Durchführung eines Audits beauftragten Auditor erforderlich sein, weil der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen dafür einen begründeten Anlass gegeben hat, werden solche Audits während der

normalen Geschäftszeiten durchgeführt, ohne den Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters zu stören, und nach angemessener Vorankündigung. Der Auftragsverarbeiter kann die Audits von einer angemessenen und rechtzeitigen Vorankündigung sowie von der vorgängigen Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung hinsichtlich der Daten des Auftragsverarbeiters sowie anderer Kunden und der umgesetzten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen. Wenn der durch den Verantwortlichen vorgeschlagene Auditor ein Konkurrent des Auftragsverarbeiters ist, hat der Auftragsverarbeiter ein Vetorecht. Alle Kosten, die dem Auftragsverarbeiter durch Audits entstehen, sind dem Auftragsverarbeiter durch den Verantwortlichen vollumfänglich zu vergüten.

Der Verantwortliche verzichtet auf die von ihm selbst verlangte Durchführung eines Audits, wenn der Auftragsverarbeiter selbst einen unabhängigen externen Auditor bestellt und der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine Kopie des Prüfberichtes zur Verfügung stellt. Der Auftragsverarbeiter hat auch in diesem Fall Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Unterstützung bei der Durchführung des Audits.

Der Aufwand des Auftragsverarbeiters für ein Audit ist begrenzt auf einen Tag pro Kalenderjahr.

Wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine andere Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen eine Prüfung durchführt, gilt die in dieser Ziffer 6 lit. b vereinbarte Regelung entsprechend. Wenn die Aufsichtsbehörde bereits berufsständischen oder gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, muss keine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet werden.

## **7. Unterauftragnehmer**

- (a) Der Verantwortliche erlaubt dem Auftragsverarbeiter den Einsatz von Unterauftragnehmern. Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen benachrichtigen, bevor er einen Unterauftragnehmer einstellt oder ersetzt (gegebenenfalls unter Angabe einer Frist und/oder Vereinbarung für Notfallsituationen). Der Verantwortliche kann die Änderung innerhalb einer angemessenen Frist aus wichtigem Grund ablehnen. Erfolgt während dieser Frist kein Widerspruch, gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt. Wenn ein wichtiger Grund im Zusammenhang mit Datenschutz besteht und die Parteien keine Einigung erzielen können, sind beide Parteien unabhängig voneinander berechtigt, diese Vereinbarung sowie den Vertrag ausserordentlich zu kündigen; für eine solche Kündigung muss die kündigende Partei eine Kündigungsfrist von dreissig Tagen einhalten.
- (b) Wenn der Auftragsverarbeiter Leistungen an Unterauftragnehmer vergibt, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sämtliche seiner Datenschutzpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung ergeben, auf seine Unterauftragnehmer auszudehnen, einschliesslich der in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Verpflichtungen.
- (c) Der Verantwortliche nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die nachfolgend definierten Leistungen durch den folgenden Unterauftragnehmer durchgeführt werden:

---

| <b>Name und Adresse des Unterauftragnehmers</b> | <b>Beschreibung der jeweiligen Leistung</b> |
|---|---|
|---|---|

---

- (d) Wenn der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung ausserhalb der EU/des EWR oder nicht in der Schweiz erbringt, muss der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherstellen. Der Auftragsverarbeiter schliesst zu diesem Zweck Vereinbarungen mit diesen Dritten ab, soweit dies zur Gewährleistung angemessener Datenschutz- und Informationssicherheitsmassnahmen erforderlich ist.

## **8. Informationspflichten, obligatorische Schriftform**

- (a) Sollten personenbezogene Daten des Verantwortlichen im Rahmen von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen, Pfändungsbeschlüssen während Konkurs-/Insolvenzverfahren und ähnlichen Ereignissen oder Massnahmen durch Dritte erfasst werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen sowie seine Unterauftragnehmer unverzüglich zu informieren. Der Auftragsverarbeiter hat unverzüglich alle betroffenen Parteien und involvierten Behörden darüber zu informieren, so dass Klarheit darüber herrscht, dass alle davon betroffenen personenbezogenen Daten alleiniges Eigentum und Verantwortungsbereich des Verantwortlichen bleiben, dass diese Daten im alleinigen Ermessen des Verantwortlichen liegen und dass die Vertragspartei des Auftragsverarbeiters die verantwortliche Stelle ist im Sinne von Artikel 4 Ziffer 7 der DS-GVO ist.
- (b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung und aller seiner Bestandteile, einschliesslich jeglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit der Schriftform (inkl. elektronischer Form (Textform)) und müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um eine Revision oder Änderung dieser Bestimmungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
- (c) Im Fall von Widersprüchen haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung Vorrang vor den Bestimmungen des Vertrages. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung rechtlich unwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

## **9. Haftung**

Die Haftung der Parteien untersteht den Bestimmungen des Vertrages.

## ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Ich/wir bestätigen unsere Zustimmung zu dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung - Artikel 28 DSGVO.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Firmenstempel Firma XY.: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Firmenstempel Auftragsverarbeiter: \_\_\_\_\_